

Friedrich II., Preußen, König

Revidirte Tax- und Sportul-Ordnungen bey denen Ober-Amts-Regierungen in Unserem Souverainen Hertzogthum Schlesien : Worinnen sowohl I. Die Judicial- als extrajudicial-Sportuln, item die Expeditions- und Copial-Gebühren, II. Die Sportul vor die Eintragung der Hypothequen, III. Die sogenannte grosse und kleine Taxe, IV. Die Consistorial-Sportuln, V. Die Advocaten-Gebühren, VI. Die Sportuln der Amts-Pfänder, VII. Die Sportuln der Justitz-Räthe, oder Commissariorum perpetuorum reguliret und auf einen gewissen Fuß gesetzt worden : De Dato Berlin, den 4. Augusti 1750

Breßlau: zu finden bei Jacob Korn, [1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727938356>

Druck Freier  Zugang





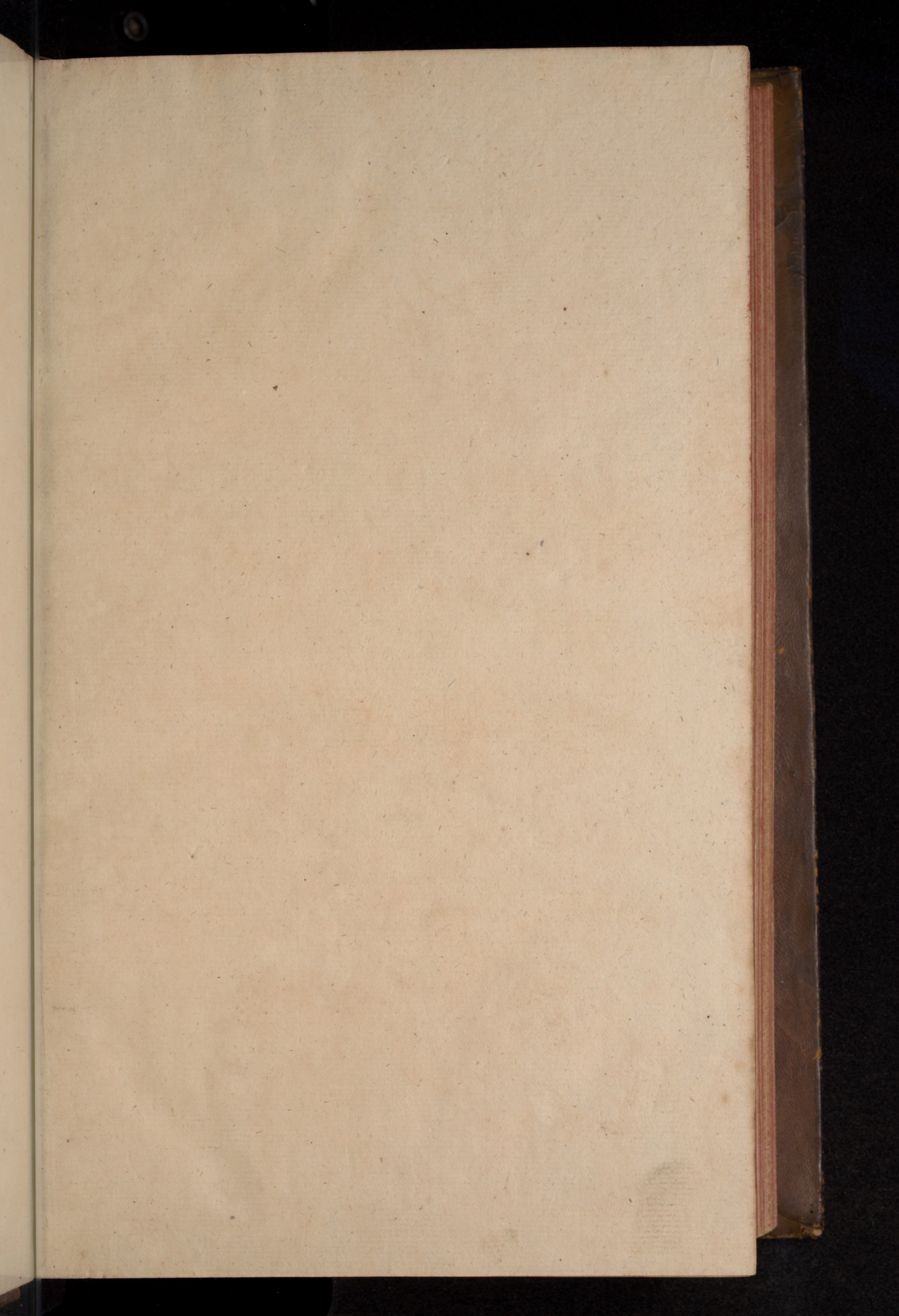




. Eq II
32-4°



1131



Revidirte
TAX-und SPORTUL-
Ordnungen

bey denen
Ober=Amts=Regierungen
 in Unserem
SOUVERAINEN

Herzogthum Schlesien,

Worinnen sowohl

- I. Die Judicial- als extrajudicial-Sportuln, item die Expeditions- und Copial- Gebühren,
- II. Die Sportul vor die Eintragung der Hypothequen,
- III. Die sogenannte grosse und kleine Taxe,
- IV. Die Consistorial-Sportuln,
- V. Die Advocaten- Gebühren,
- VI. Die Sportuln der Amts-Pfänder,
- VII. Die Sportuln der Justitz-Räthe, oder Commissariorum perpetuorum

reguliret

und auf einen gewissen Fuß gesetzt worden.

De Dato Berlin, den 4. Augusti 1750.

Mit Königlichem allergnädigstem Privilegio.

Breslau, zu finden bey Jacob Korn, Buchhändler.

TAX- und SPORTEL-
Bekanntmachung



in Königlich Preussischer
Landes- und Provinzial-Verwaltung

SOUVERÄINEN

Verordnungen

- I. Die Judicial- als extrajudicial- Sporelln, item die Expeditionen und Copial- Gebühren
- II. Die Sporelln der Einrichtung der Hypothek
- III. Die Sporelln der gerichtlichen Taxe
- IV. Die Conflictoal- Sporelln
- V. Die Advocaten- Gebühren
- VI. Die Sporelln der Bundes- Pfändung
- VII. Die Sporelln der Justiz- Stelle oder Commissa- rionum perceptorum und anderer

De dato Berlin den 4. Augusti 1750.

Die Königl. Preuss. Landes- und Provinzial-Verwaltung



Wir **Friderich von Gott-**
tes Gnaden / König in Preussen /
Marggraf zu Brandenburg, des Heil.

Röm. Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst, Souverainer und
 Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuf-
 chatel und Valengin, wie auch der Graffschafft Glas, in Geldern, zu Magde-
 burg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wen-
 den, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst
 zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-
 Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruyppin, der Marck Ravens-
 berg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam,
 Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,
 Urlay und Breda. ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Thun hiemit männiglich zu wissen, daß Wir bey Unseren Schlesischen Ober-
 Amts-Regierungen einen grossen Mißbrauch in Ansehung der Sportula wahrge-
 nommen haben, und daher bewogen worden, durch Unsern Groß. Cansler und Ge-
 heimten Erats-Ministire Freyherrn von Cocceji solche revidiren und auf einen billigen
 Fuß setzen zu lassen.

Nachdem Uns nun dieselbe vorgetragen worden, Wir auch solche nach Un-
 serer allergnädigsten Intention eingerichtet gefunden, und völlig approbiret; So
 haben

haben Wir nöthig gefunden, solche durch den Druck bekannt zu machen, damit ein jeder wissen möge, was er an Gerichts-Gebühren, oder seinem Advocaten zu zahlen schuldig sey.

§. 1.

Wir befehlen also allen Unsern Schlesiſchen Immediat-Regierungen bey Vermeldung Unserer allerhöchsten Ungnade über diese Sportul-Ordnung Stricte zu halten, und keinen Menschen, unter was vor Prætext es sey, dargegen zu beschweren. Daher

§. 2.

Soll künftig keine Ober-, Amts-, Regierung, noch jemand von ihnen, sich unterstehen diese Tax-Ordnung wieder den klaren Buchstaben zu interpretiren, zu extendiren oder zu erhöhen, viel weniger einige neue Sätze zu machen.

Allermassen auch die künftige Einwendung, daß die Vorfahren oder benachbarten dergleichen genommen, oder *paritas rationis* vorhanden sey, sie nicht entschuldigen soll.

§. 3.

Im Fall dieser Verordnung zuwieder gehandelt werden sollte, soll derjenige, der Schuld daran ist, vor jeden Groschen Einen Rthlr. dem Fisco erlegen, und der Subalterne, so die Taxe darauf gesetzt, soll überdem cassiret werden; Gestalten bey denen Visitationen (welche alle drey Jahr von Berlin aus angeordnet werden sollen) bey Nachsehung der Acten hauptsächlich hierauf reflectiret werden soll.

§. 4.

Wie denn auch das *Officium Fisci* hierauf Achtung geben, die Expeditiones zu weilen nachsehen, und, wann es findet, daß gegen die Tax-Ordnungen etwas angeſetzt worden, bey Strafe der Cassation solches immediate bey Hofe denunciiren muß, da dann demselben die *Portio fiscalis* darvon zufließen soll.

§. 5.

Im Fall aber ein neuer Satz vorkommen sollte, welcher unter dieser Tax-Ordnung nicht begriffen ist, so muß die Ober-, Amts-, Regierung darüber anfragen, unterdessen aber alles gratis expediren.

§. 6.

Die Mediat-Regierungen müssen sich gleichfalls bis zu ferneren Verordnungen nach dieser Sportul-Ordnung achten. Jedoch, wenn bey einer oder andern derselben weniger, als in dieser Sportul-Ordnung enthalten, bisher genommen worden, muß bey der obengesetzten Strafe künftig gleichfalls ein mehreres als vorhin nicht genommen werden.

§. 7.

§. 7.

Wann dahero eine Mediat-Regierung die Partheyen wider die bisherige oder diese jetzt publicirte Ordnung beschweren wolte, müssen diese solches denen Ober-
Amts-Regierungen anzeigen, welche vi specialis delegationis die Mediat-Regierungen mit Avocirung der Acten zur Verantwortung ziehen, auch dem Befinden nach, durch einen fiscalischen Bedienten in loco die Excesse ex officio untersuchen lassen müssen.

§. 8.

Findet sich die Denunciation gegründet, muß die Mediat-Regierung die oben §. 3. gesetzte Strafe nebst denen Untersuchungs-Gebühren bezahlen, und die Ober-
Aemter müssen solche ohne Nachsehen betreiben.

Würde aber die Mediat-Regierung zur Ungebühr verklaget, soll der Denunciant die Untersuchungs-Kosten bezahlen, oder wenn er nichts im Vermögen hat, einige Zeit zur gefänglichen Haft bey Wasser und Brod gebracht werden.

Es soll auch diese Verordnung ratione der Mediat-Regierungen eben so wie ratione der Justitz-Räthe geordnet, alle Jahr in denen Kirchen publiciret werden.

§. 9.

Es ist im übrigen in dem Codice Fridericiano schon versehen, daß auf alle Expeditiones sowohl, als auf die Munda, in judicial- und extra judicial-Sachen das taxirte Quantum bey 5. Rthlr. Straffe gesetzt, zugleich aber auch die Copial-Gebühren darbey notiret werden sollen.

§. 10.

Und weil auch die Subalternen unter dem Prætext, daß ihnen zuweilen von denen Partheyen etwas ultro offeriret werde, ein mehres als die Taxe beträgt, nehmen, so wird solches bey Straffe der Cassation oder dem Befinden nach bey einer Leibes-Straffe verbothen: weil leicht zu erachten, daß die Partheyen, wann ihnen die Expeditiones, Insinuationes und Execuriones in der Hoffnung eines Gratials nicht schwer gemacht werden, sich nicht gerne mit mehrern Kosten beladen werden: welches also hauptsächlich auf die Secretarios, Bothenmeister, Amts-Pfänder und Bothen seine Absicht hat.

§. 11.

Alle Sportula, sie mögen Namen haben wie sie wollen, (auffer denen Copialien derer Cancellisten, und der Sportula des Bothen-Meisters und derer Bothen) müssen in eine Sportul-Casse gebracht, und nicht weiter unter die Räthe und Subalternen getheilt werden, sondern sie müssen sich mit demjenigen, was Wir ihnen in dem Sportul-Etat assigniret haben, begnügen.

B

§. 12.

✱ (6) ✱

§. 12.

Die Expeditiones müssen nicht weiter auf eine so unbillige und unnöthige Art, wie bishero geschehen, vermehret, und dadurch die Kosten denen armen Unterthanen schwerer gemacht werden.

§. 13.

Schlüßlich müssen die Præsidenten und Ráthe, in ihren Processen und andern Angelegenheiten, die Gerichts, Sportuln wie andere Partheyen bezahlen.

§. 14.

Der Stempel, Bogen wird unter allen denen in dieser Sportul-Ordnung festgesetzten Sätzen nicht mit begriffen, und muß daher besonders bezahlt werden.

Berlin, den 4ten Augusti 1750.

Eriderich.



Frenherr v. Cocceji. Graf v. Münchau.

I.

Sportul-oder Tax-Ordnung

vor

Die Schlesische Ober-Amts-Regierungen.

I) Judicial - Sportuln.

	Rthlr.	Gr.
1. Für die Verordnung auf das Klag-Libell.	1	—
2. Für eine andere oder gemeine Verordnung oder Rescript, als Mandatum Remissoriale Excitatorium Requisitoriales oder Subsidiales Rescriptum Justitiæ Executoriales Immissoriales Ejectorium Arrestatorium Steck-Briefe Sequestrations- Decret	—	16
3. Für Avocirung der Acten von denen Unter-Gerichten mit der Resolution und dem Remissoriali Es wird auch dieser Satz nicht höher bezahlt, wann schon Con- curs- Acten, worbey viele Creditores interessiret seyn, avo- ciret werden.	2	—
4. Für ein Subhastations- Patent von dreyen Terminen, welches in einem Patent expediret, aber an dreyen Orten angeschla- gen wird, in allem ohne Stempel- Papier, wann es ein Haus, Garten, Wiesen, oder einen Bauerhof betrifft Wann aber ein adeliches Guth subhastiret werden soll NB. Wann sich schon in dem ersten und zweyten Ter- min Licitanten angeben, muß dieserwegen kein neues Patent expediret werden, sondern das Geboth bloß unter das in loco Judicii affigirte Patent ohn- entgeltlich noiret werden. Es giebt aber dieses Geboth dem Licitanten kein Vor- oder Näher-Recht. Es verstehet sich auch von selbst, daß nicht ein jeder Creditor diese Taxe besonders erlegen müsse.	2 4	—
5. Für eine Edictal- Citation, wordurch die Creditores nicht zur Subhastation, sondern, z. E. ad liquidandum, oder super moratorio sich zu erklären, citiret werden; mit denen dreyen Expeditionen	2	—
6. Für ein Patent ad Domum, wenn drey oder weniger Credito- res certi citiret werden Wann mehrere citiret werden müssen	1 1	— 12
7. Für ein Commissoriale	1	—
8. Dem Commissario, wann er ein Regierungs- Rath, Land- oder Justitz- Rath ist, vor Dixren täglich NB. Diese	3	—

	Rthlr.	Gr.
NB. Diese sind von dem Tage der Abreise bis den Tag der Wiederkunft, beyde inclusive zu rechnen, nebst der freyen Fuhr.		
Wann der Commissarius einer von Adel, aber ohne Bedienung ist, item ein Referendarius täglich	2	—
Wann der Commissarius in loco die Commission verrichtet, bekommt er vor den ganzen Tag	2	—
vor den halben Tag	1	—
Für den Commissions- Recess und abzustattende Relation	2 bis 4	—
NB. Weil die Diäten sehr gemißbraucht worden, so sollen die Commissarii aus denen Ober-: Amts-: Regierungen künftig die Diäten nicht mehr haben, sondern dieselbe zur Sportul- Casse gebracht werden, weil denen Rätthen eine zulängliche Besoldung vermacht worden.		
9. Für einen Zeugen zu verhören		
Wann 20. Articuli oder weniger seyn mit denen Interrogatoriis	1	—
Wann über 20. es mögen so viel seyn wie sie wollen, mit denen Interrogatoriis	2	—
Die General- Interrogatoria werden nicht bezahlt.		
Den Rotulum zu verfertigen für jeden Bogen	—	4
10. Für die Taxation eines Hauses, Gartens, Wiesen, Baurenhofes, item Pfänder, sollen denen Commissarien vor jeden 100. des bey dem Verkauf würcklich gezahlten Pretii, oder wann es nicht verkauft wird, von dem letzten Geboth und dessen Quanto bezahlt werden	—	6
Wann die Taxe unter 100. Rthlr. ist, bekommt der Taxator in allem	—	16
Für die Taxation eines ganzen insonderheit adelichen Guths		
Wann das bezahlte oder gebothene Quantum unter 10000. Rthlr. beträgt, vor jedes 1000. Rthlr.	2	—
Wann die Taxe über 10000. Rthlr. beträgt, in allem	30	—
NB. Die Artis periti werden besonders bezahlt.		
11. Pro formula eines abzulegenden Eydes und Abnahme desselben nebst dem Documento praestiti Juramenti	—	16
12. Für einen Salvum Conductum	2	—
13. Für eine gerichtliche Vollmacht	1	—
14. Für eine gerichtliche Quittung und Loszehlung von der Vormundschaft	1	12
15. Für ein gerichtlich Attest	1	12
16. Für einen Bericht nach Hofe auf der Partheyen Veranlassen Wenn die Sache wichtig und schwer ist	2	—
	3 bis 4	—
17. Für einen Abschied bey mündlichen Verhören, auch wann in einer Sache welche loco oralis verwiesen worden, interloquirit wird, giebt jeder Theil	1	—
Es wird durch ein interlocut verstanden, wann Partes gegen einander etwas contestiren, worüber ein richterliches Decisum erfordert wird. 3. E. wann super editione documentorum		

	Rthlr.	Gr.
torum, oder super restitutione in integrum gestritten wird, oder daß Kläger oder Beklagter dis oder jenes erweisen soll zc.		
Keinesweges aber wann eine Sache durch eine Resolution, oder Aufnahme, loco oralis zum schriftlichen oder weitem Verfahren verwiesen wird.		
Wann definitive auf ein Verhör erkannt wird, jeder Theil	1	—
Wann definitive auf ein Verfahren loco oralis erkannt wird, jeder Theil	2	—
Wann auf einen ordentlichen Schriftwechsel interloquirt wird, jeder Theil	2	—
Wann definitive auf einen ordentlichen Schriftwechsel erkannt wird, jeder Theil	4	—
Wann die Sache wichtig, oder super Con- & Reconvenzione zugleich definitive erkannt wird, jeder	6 bis 10	—
Wann es eine extraordinaire wichtige Sache ist, und über 5000. Rthlr. betrifft, pro definitiva jeder Theil	10 bis 15	—
Für ein Prioritäts-Urthel, wenn 10. oder weniger Creditores seyn	8 bis 12	—
Wann über 10. seyn	15	—
Wann über 30. seyn	20 bis 30	—
Für ein Distributions-Urthel wird eben dieselbe Taxe bezahlt.		
NB. In denen beyden letztern Sätzen, wird auffer diesen Urthels-Gebühren, weder vor das Liquidations-Protocoll, noch vor die Commissarien, noch vor die Inrotulation etwas bezahlt.		
Wann nach geschעהener Licitation das Guth plus Licitanti per Sententiam adjudiciret wird	2	—
Pro Sententia declaratoria	1	—
Pro Sententia in causa criminali	3 bis 4	—
18. Für ein Decretum de alienando, wobey eine genaue Untersuchung erfordert wird	3 bis 4	—
NB. Die Land-Stände haben bey der ersten Einrichtung die Taxe der Urthel selber dergestalt reguliret		
19. Für die Verfertigung eines Rotuli Actorum	—	16
20. Für ein Tutorium oder Curatorium	1	12
21. Für ein Decret, wodurch nach vorheriger Untersuchung einem Vormund erlaubt wird, sich zu vergleichen, und vor die Confirmation des Vergleichs	3 bis 4	—

II.) Extra-Judicial-Sportuln.

1. Für die Confirmation eines Mieth-Contracts von einem Land-Guth, samt der Ausfertigung indistincte so lange der Contract währet, von jedem Theil	1	—
2. Für die Confirmation anderer Handlungen, e. g. Kauf-Contract, Ehe-Beredungen, Erbtheilungen, Vergleiche, Mistel-Verkauf zc. jeder	2	—
3. Für die Confirmation eines ererbten oder geschenckten Guths	6 bis 8	—
4. Für die Confirmation eines ererbten oder geschenckten Hauses überhaupt	4	—
5. Für die Confirmation einer Schenkung unter Eheleuten	2 bis 3	—
6. Wann		

	Rthlr.	Gr.
6. Wann ein Vergleich auf der Regierung, oder von deren Deputirten errichtet und confirmiret wird, wird vor jedes Exemplar gegeben	2	—
NB. Worunter aber das Præmium, welches denen Deputirten in dem Cod. Frider. pag. 269. §. 9. zugebilliget wird, nicht mit begriffen ist.		
NB. Wann die Confirmationes auf Pergament ausgefertiget werden, wird vor die Zuthat in allem gegeben		
7. Für Prästirung einer gerichtlichen Caution, und darüber zu ertheilendes Document	—	16
8. Für gerichtliche Cession eines Juris	1	—
9. Für das Homagium von einem von Adel	5	—
10. Für die Versiegelung einer Verlassenschaft, wo nach dem neuen Edict die Sperre erlaubt ist, und dabey zu machende Anordnungen in allem	3	—
11. Für die Resignation derselben	2	—
NB. Auf dem Lande wird das Duplum bezahlet, weil der Justitz - Rath oder Commissarius die Fuhre dazu geben muß.		
12. Wann ein Testament in loco Judicii gerichtlich aufgenommen wird	4	—
Wann es nur insinuiret wird	2	—
Wann zwey Rätthe nebst dem Secretario ein Testament in des Testatoris Hause aufnehmen, vor jeden Rath	4	—
Wann es nur im Hause offeriret wird, vor jeden Rath	3	—
NB. Es wird aber der Secretarius nicht besonders bezahlet.		
13. Vor die Publication eines Testaments, wann Kinder oder Eltern Erbe seyn	1	—
Wann Collaterales oder Frauen Erben seyn	2	—
Wann Fremde, sie mögen in oder aus Schlesien seyn	4 bis 8	—
Vor die Publication einer Donation wird es eben so gehalten.		
14. Wann ein Testament aus den Gerichten wieder abgefordert wird	1	—
15. Von jedem 100. Rthlr. deponirten Geldern werden bey der Einzahlung bezahlet ein vor alle mahl	1	—
Daher künftig, weder bey dem Auszahlen noch Ausleihen weiter etwas genommen werden muß.		
Es verstehet sich aber von selbst, daß, wann die Partheyen das Geld bey einem Tertio verwahren, oder es auf dem Guthe stehen lassen wollen, oder compensando zahlen, mithin das Geld realiter nicht ad Depositum gebracht wird, keine Depositen - Gebühren davon genommen werden können.		
Wann die Gelder versiegelt ad Depositum gegeben werden, oder Obligationes oder Pfänder deponiret werden, soll bloß pro Custodia gegeben werden in allem		
16. Für ein Rescript ad Depositum Gelder anzunehmen oder wieder auszuführen, wann das Depositum 200. Rthlr. beträgt	—	8
17. Für eine Publication oder Insinuation der Standes - Erhöhungen, Prædicaten, und dergleichen an die Fürstliche Freye Standes herrschafftliche Regierungen, wie auch übrige Gerichte		

	Rthlr.	Gr.
richte und weltliche Stände, von jedem Schreiben ohne Stempel	—	12
18. Für das Examen eines Candidati zum Regierungs-Rath	8	—
Zum Secretario, Registratore, Notario	4	—
19. Für die Introduction eines Präsidenten	10	—
Eines Vice-Präsidenten oder Directoris	8	—
Eines Raths	6	—
Eines Secretarii	5	—
Eines Registratoris	4	—
Eines Advocati	4	—
20. Succumbentz-Gelder.		
Wann bey denen Regierungen in der dritten Instanz dux conformes confirmiret werden	20	—
Wenn dux conformes bey dem Tribunal confirmiret werden	50	—
NB. Zu dem ersten Fall werden die Succumbentz-Gelder dem Richter zweyter Instanz allein zugebilliget, in dem zweyten Fall aber zwischen dem Tribunal und der Regierung getheilet.		
In denen Fällen, wo von einer Ober-Amts-Regierung die Sache an die andere, e. g. von Oppeln nach Breslau zum Spruch vigore Commissionis geschickt worden, gehört dieser Antheil an denen Succumbentz-Geldern, sowohl in dem ersten als andern Fall, nicht der Regierung, welche vigore Commissionis erkannt, sondern derjenigen, vor welcher die Sache tractiret worden.		
21. Für den Siegel-Groschen werden bezahlt		
Bey denen Urtheln	—	4
Bey allen übrigen Expeditionen	—	2
22. Die kleinen Strafen von 2 bis 5 Rthlr. welche denen Unter-Gerichten und Advocaten, wenn sie wieder die Ordnung handeln, dictirt werden, gehören gleichfalls zur Sportul-Casse.		

III.) Expeditiones und Copial, item des Bothenmeisters, Cansley-Dieners und Bothen-Gebühren.

1. Für die Expedition eines Bescheides oder Urthels, wann es in forma probante verlangt wird	1	—
2. Für ein Prioritat- oder Distributions-Urthel	2	—
NB. Wann Copia allein verlangt wird, werden nur Copialien allein bezahlt.		
3. Für ein Vidimus unterm Ober-Amts-Siegel	—	16
Für die Abschrift eines publicirten Testaments, wann es in forma probante gefordert wird, von jedem Erben	2	—
Vor eine bloße Abschrift werden nur Copialien bezahlt.		
4. Für einen alten Abschied von 50 und mehr Jahren aufzufuchen und zu expediren	2	—
5. Für einen Extract eines Protocoll, welcher in forma probante expedirt wird	—	16
6. Für		

	Rthlr.	Gr.
6. Für die Affigirung eines von einer andern Jurisdiction zuges schickten Patents	—	16
7. Für Auffuchung alter reponirter Acten	—	8
8. Für die Mundirung eines jeden Decreti, Mandati, Bescheides oder Sententz	—	2
9. Von Memorialien und dabey befindlichen Beylagen, wenn sie nicht in duplo übergeben werden, per Bogen	—	2
10. Wann Satz-Schriften copirt werden, wird nicht mehr von einem Stoß à 6 Bogen bezahlt, als	—	8
11. Wann eine Confirmation auf Pergament ausgefertigt wird, vor jeden Bogen zu mundiren	—	4
12. Für eine mündliche Citation und Insinuation einer Verordnung in der Stadt	—	3
13. Für ein Memorial, welches in den Ferien der Präsideat ob periculum in mora herum schicket, und darüber zu votiren nöthig findet	—	3
14. Ein Proclama anzuschlagen und abzunehmen, auch wie solches geschehen, darauf zu notiren	—	4
15. Für Aufwartung bey denen Commissionen von jedem Theil wann auch schon die Commission viele Tage währet	—	6
Für das Hin- und Hertragen der von Berlin zc. einlaufenden oder dahin gehenden Acten, wird nichts gegeben.		
16. Pro Insinuatione Mandati in denen Vorstädten	—	3
Auf dem Lande	—	—
Für Meilen-Geld per Meile hin und her	—	3
Für Warte-Geld des Tages	—	5
Wann nemlich die Sache ihrer Natur nach dergestalt beschaffen ist, daß der Bothe nothwendig hat warten müssen, daher muß er bey Strafe der Cassation jederzeit eine Quittung mitbrin- gen, was er von der Parthey an Gebühren erhalten.		

Es wird also künftig nichts mehr gegeben.

1. Wann der Process unter 30. Rthal. beträgt, als in welchem Fall alles gratis
ausgefertiget werden muß, derjenige aber, welcher condemniret wird, muß
pro sententia Einen Rthaler erlegen.
2. Pro Recognitione vel Documento interpositæ Appellationis; weil alle Appel-
lationes, wenn Causa appellabilis, ex officio angenommen werden müssen,
folglich nichts mehr, als das Communicatorium bezahlt werden darf.
3. Pro Rationibus decidendi an das Tribunal; weil die Rationes decidendi denen
Urtheln inserirt werden müssen, diese aber bezahlt werden.
4. Für Ertheilung der Aposteln, als welche ganz abgeschafft seyn.
5. Pro Decreto ad transigendum, weil solches, wenn Majorenes sich vergleichen
wollen, bey dem Constitutioniren gesucht werden kan und muß.
6. Wenn in dem angesehen Termino eine Sache loco oralis, oder zum Schrift-
Wechsel, oder wenn in der Appellations-Instanz nach eingelaufener Justifica-
tion die Sache zum fernern Verfahren gewiesen wird, und wovor bisher bey
einigen Regierungen 6, 10, und mehr Rthaler genommen worden.

7. Pro

7. Pro Publicatione Rotuli, weil er bey dem Constitutioniren vorgelegt und publiciret werden muß, dahero auch keine besondere Citation dieserwegen ausgefertigt werden darf.
 8. Pro Expeditione eines bereits gefertigten, oder a Commissario eingesandten Rotuli, weil nach der Publication blos die Copialien, und zwar der Stoß a 8. Gr. bezahlt werden.
 9. Pro publicanda Sententia, weil die Urthel auf den Tage-Zettel gesetzt, verlesen, und bey dem Constitutioniren publiciret werden, wo der Advocat ohne dem gegenwärtig seyn muß.
 10. Pro obrinenda inrotulatione wird kein Decret besonders expediret noch bezahlt, sondern dieselbe muß bey dem Constitutioniren gesucht werden. Es wird auch dem Secretario pro inrotulatione nichts besonders bezahlt.
 11. Es cessiren weiter die pro absolutorio über geführte Vormundschafts-Rechnungen NB. vor jedes Jahr genommene 2. Rthlr sondern es wird die Quittung bey jeder Jahrs-Rechnung ertheilet, und vor jede 1. Rthaler 12. Gr. gegeben.
 12. Für das Homagium was der Pächter prästiret, soll nichts genommen werden, weil er die Confirmations-Gebühren bezahlt.
- Auch nicht
13. Für den Traditions-Brief bey einem erkauften Guth, weil die Consens- die Confirmations- und Commissions-Gebühren denen Partheyen schon schwer genug fallen.
 14. Für Constituirung einer gerichtlichen Hypothec sollen die bishero genommene $\frac{1}{2}$. pro 100. aufgehoben seyn.
 15. Der Copist bekommt weiter keine Sportuln, sondern muß sich mit demjenigen begnügen, was ihme die Cancellisten, (welche entweder die Expedianda oder Copyen selber schreiben, oder solche durch die geschworne Copisten abschreiben lassen müssen) zuwenden.
 16. Der Secretarius und Registrator haben keine besondere Sportuln, sondern müssen mit der ihnen assignirten Besoldung sich begnügen.
 17. Von Armen, welche sich nemlich zum Armen-Recht schwören, oder wann Unter-Officier oder Soldaten in ihren eigenen Angelegenheiten Processe haben, müssen keine Sportuln genommen werden.
 18. Es haben sich einige Mediat-Regierungen unterstanden, die Acta Judicialia, wann appelliret worden, abschreiben zu lassen. Weil nun dieses denen Partheyen unnöthige Kosten verursachet, so soll dieser Mißbrauch hiedurch gänzlich abgeschafft, auch die Decima vel Septima Liris, wo dieselbe noch bishero genommen worden, auf ewig aufgehoben seyn.

19. Bey denen Concurſen muß vor die Liquidations - Protocolla, weder von denen deputirten Rätthen, noch von dem Secretario etwas genommen werden, ſondern alles gratis geſchehen, daher das ¹ pro 100. welches in keinem Geſetze fundiret iſt, bey Strafe der Caſſation hiedurch aufgehoben wird.

Es ſoll auch denen Secretariis und Advocaten bey Inrotulation der Crida Acten nichts weiter gegeben werden, ſondern der Contradictor ſoll allein inrotuliren, welchem 2 Rthaler davor paſſiret werden.

20. Wann ein Collegium vitioſe und mangelhafte Expeditiones, inſonderheit bey Cautionen, Hypothequen ic. veranlaſſet, und wegen dieſer und andern Verſehens umgeändert und umgeſchrieben werden müſſen, kan nichts davor genommen werden. Vielmehr ſoll derjenige, welcher ſolches verſehen, geſtraffet werden, welches auch bey denen Commiſſarien und Juſtiz - Rätthen alſo gehalten werden ſoll.

Wie dann auch dasjenige Collegium, welches mangelhafte Recognitiones oder Atteſte von Beſchaffenheit und dem Werth der Güther ertheilet, dem Creditori, der dadurch zu einem unſichern Anlehn verleitet worden, vor den Schaden haften muß. Jedoch kan das Collegium ganz wohl attetiren, daß das Guth ſo hoch gerichtlich taxiret, ſo hoch verkauft, oder ein Haus ſo hoch in der Feuer - Societät eingeſchrieben ſey.

21. Wann ein Creditor ſeinen arreſtirten Debitorem zu alimentiren angewieſen wird, darf derſelbe pro tali Decreto nichts bezahlen.

II.

Sportul-Ordnung

Vor die Eintragung in das Hypothequen-Buch.

	Rthlr.	Gr.
1. Vor Eintragung einer aufgenommenen Schuld von jedem 100. Rthaler	—	2
Vor Eintragung des in dem Kauf-Contract, (er mag erblich oder wiederkäuflich ſeyn) accordirten Kauf-Preii von jedem 100. Rthlr. incl. des Recognitiones- Scheins	—	2
2. Vor die Eintragung einer Eheſtiftung, Pacti Suſſoriii, Tauſches, Vergleichs, Erbtheilung, Mutter-Guths, Caution, Vormundſchaft und aller andern Hypothecarum tacitarum	—	2
		3 Für

	Nthr.	Gr.
3. Für die Eintragung eines in der Haupt-Beschreibung enthaltenen Pacti, Conditionis, & oneris, als Reservati domini, Fidei commissi, Pacti de retrovendendo, additionis in diem, servitutis &c. wann nemlich solche specificke eingetragen und notirt werden, und wird vor jedes Jus, Onus, und Condition, bezahlt	1	—
4. Für die Registratur wegen beschehener Eintragung in denen beyden vorhergehenden Sähen, es mag solche besonders oder auf das Document geschehen	—	8
5. Für einen Extract des Protocolli sub sigillo	—	16
Ohne Siegel	—	8
6. Copial-Gebühren vor jeden Bogen	—	2
7. Vor die Löschung einer Obligation, einer Caution, einer Vormundschaft, oder andern eingetragenen Juris	2	—
8. Wenn eine General-Hypothec bestellet wird, und verschiedene Güther vorhanden seyn, oder wann eine Special-Hypothec in verschiedenen Güthern bestellet wird, stehet in dem Arbitrio des Creditoris, bey welchem Guth er die Beschreibung hauptsächlich gegen die pro 100. Gelder eintragen lassen will, es mögen die Güther in einer oder verschiedener Jurisdiction belegen seyn. Bey denen übrigen Güthern darf alsdenn nur überhaupt vor die Eintragung jedes Orts bezahlt werden	—	8
9. Wann eine eingetragene Obligation einem andern cedirt wird, wird vor die Eintragung gegeben	—	—
10. Wann nach Absterben des Besizers, dessen Erbe seinen Titulum eintragen lässet, bezahlt der neue Besizer, und wann deren viel seyn ein jeder	—	—
11. Für einen Hypothequen- oder sogenannten Recognitions-Schein, welcher aus dem Hypothequen-Buch nach der in der Hypothequen-Ordnung fürgeschriebenen Form ausgestellt wird	—	16

NB. Unter diesen Sportula ist die grosse Taxe, welche in Breslau und Glogau Sr. Königl. Majestät berechnet wird, nicht mitbegriffen. Weil aber Se. Königl. Majestät der Oppeln-schen Ober-Amts-Regierung die grosse und kleine Taxe anstatt der Besoldung mit zugeschlagen und assigniret haben, so ist dieselbe hiebey mit gedruckt worden.

III.

Revidirtes Königl. Preussisches Edict, wodurch die sogenannte grosse Canzley-Sportuln-Taxa im Herzogthum Schlesien, und die kleine Sportuln-Taxa in dem Fürstenthum Oppeln moderirt und revidirt wird.

AVERTISSEMENT.

Seine Königl. Majestät haben der Oppelschen Regierung anfänglich keine Besoldung, wie bey denen übrigen Schlesischen Regierungen geschehen, auf Dero Etat ausgesetzt, sondern derselben die sogenannte grosse und kleine Taxe an deren statt assigniret.

Se. Königl. Majestät haben die grosse Taxe von 10. pro mille auf 3. pro mille reducirt; Nun wäre es zwar die größte Billigkeit gewesen, daß die Oppelsche Regierung, welcher die kleine Taxe zu ihrer Besoldung mit angeschlagen worden, diese kleine Taxe (welche vorhin 5. pro mille getragen) gleichfalls hätte nach Proportion der grossen Taxe reduciren sollen und müssen.

Weil aber durch die Avidität des dimittirten zweyten Präsidenten und derer Rätthe die 5. pro mille beybehalten worden; So haben Se. Königl. Majestät solches unbillig befunden, und zur Sublevation Dero Unterthanen die kleine Taxe gleichfalls zu reduciren befohlen; welches die Königl. Commission auch bewerkstelliget, und an statt der 5. pro mille nur 2. Gr. pro 100. Rthlr. festgesetzt hat.

Und damit solches zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so ist die grosse Sportel-Taxe wieder aufgelegt, und derselben bey jedem Satz, wie viel wegen der kleinen Taxe bezahlt werden müsse, beygefügt worden.

Revidir-

III. Re-

Friedrich, König in Preussen, 2c. 2c. 2c. Thun hiermit kund und fügen jedermänniglich zu wissen; Nachdem uns unterthänigst vorgetragen worden, was massen Unfern getreuen Schlesiſchen Vasallen und Unterthanen, durch die auf einen ziemlich hohen Fuß stehenden Sätze der ehemals in Observantz gewesenen so genannten grossen Cankley; Sportuln-Taxe, nicht eine geringe Beschwerung erwachse, auch die Ungleichheit, womit selbige in denen unterschiedenen Fürstenthümern Unfers souverainen Herzogthums Schlesiens, denen darin hergebrachten Gewohnheiten nach, bisher erhoben worden, allerhand Unordnungen und Zweifel verursacht, daß Wir dannenhero und zu Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen gnädigst gut gefunden, oberwehnte grosse Cankley; Sportuln in Unfern sämtlichen Schlesiſchen Landen überall auf einen gleichen Fuß zu setzen, und die bisher gewöhnliche Sätze folgender gestalt zu reduciren und zu moderiren.

1. Für Aufsaß und Verreichung eines verkaufsten oder ererbten Guths von jedem Tausend

Rthlr. Gr.

3 ---

Die kleine Taxe in Dypeln von jedem 100 Thlr.

— 2

Wobey aber zu observiren, 1) daß bey einem erkaufsten Guthe der Kauf-Anschlag, bey einem Ererbten aber die bey der Erbtheilung gemachte Taxa, oder in deren Entstehung der letzte Kauf-Anschlag zum Fundament genommen werde. 2) Daß in Erb-Fällen Ascendentis und Descendentis, wie auch wenn ein Vater bey seinem Leben ein Gut abtritt, ob er gleich einige Proventus reserviret, nicht weniger Eheleute, und Collaterales bis auf den vierten Grad, von dieser Taxa befreyet seyn sollen; 3) daß bey wiederkäuflichen Contracten, ingleichen bey Vertauschung der Güther erwähnte Taxe gleichfalls nicht entrichtet werden dürfe, und daß 4) Fundi und Jura, welche auch das Jus statuum involviren, auf eben den Fuß, wie die Ritter-Güther, und Feuda ignobilia auf gleiche Weise wie die Nobilia aufgelassen werden.

2. Vor die Publication des Testaments eines bekannten reichen Erblassers

30 bis 40 —

Bey einem von mittelmäßigen Vermögen

12 bis 20 —

Und bey einem von notorischen geringen oder mit vielen Schulden beschwerten Vermögen

3. 6 bis 10 —

Die kleine Taxe wird in Dypeln, wie in der Sportul-Ordnung verschrieben ist, genommen.

3. Wenn ein Lehn- oder Erb-Guth hypothecirt wird, muß von jedem 1000. bezahlt werden

1 —

Ⓒ

Die

	Rthlr.	Gr.
Die kleine Taxe beträgt von jedem 100	—	2
Wann die Hypothec eingetragen, werden die 2. Gr. pro 100, nicht noch einmahl genommen, sondern es wird vor die Eintragung in allem bloß bezahlt	1	12
4. Für Verschreibung eines Geschenkes von jedem 1000. Rthaler	3	—
Für die kleine Taxe in Oppeln von jedem 100. Rthlr.	—	2
Wann die Verschreibung eingetragen wird, soll davor bezahlt werden	1	12
5. Für Verschreibungen derer Ehe-Gelder gegen Vermächtnissen und Leib-Gedinge von jedem 1000. Rthlr.	2	—
Für die kleine Taxe in Oppeln von jedem 100. Rthlr.	—	2
Für die Eintragung in allem	1	12
6. Wenn hæredes extranei jemanden einen fundum cediren, von jedem 1000. Rthlr.	3	—
Für die kleine Taxe von jedem 100.	—	2
Für die Eintragung in allem	1	12
7. Für Cessiones derer Consense oder gerichtlichen Hypothequen von jedem 1000.	1	—
Für die kleine Taxe von jedem 100.	—	2
Für Annotirung in dem Hypothequen-Buch	1	—
8. Wenn jemand, der in Schlesien unbelehnet, und alda weder selbst, noch seine Vorfahren possessioniret gewesen, Erb- oder Lehn-Güter im Lande acquiriren will, so muß derselbe zusehrst das Incolat suchen, da denn die davon zu entrichteten Jura nach Beschaffenheit seines Standes und Vermögens reguliret werden sollen; wer aber solch Incolat einmahl gewonnen, dessen Erben in ab- und aufsteigender Linie, wie auch seine Wittib, sollen vor Frembde nicht mehr geachtet, noch zu Erlegung fernere weiter Receptions-Jurium angehalten werden, sondern genießen der Freyheit in ganz Schlesien Güter zu acquiriren, ohne daß sie die in ein oder andern Fürstenthum ehedem hergebrachte 100. Ducaten Receptions-Gebühren zu entrichten schuldig wären.		
9. Für eine Belehnung	25	—
Weil in dem Schlesiſchen Oppelschen Fürstenthum keine Lehne vorhanden, so cessiret dieser Satz.		
10. Für Cassirung der Pfand und andere Verschreibungen von jedem 1000. Rthlr.	—	12
Für die kleine Taxe in Oppeln mit der Löschung im Hypothequen-Buch in allem	2	—
11. Wann die Cansley-Tax-Gelder vor Ablauf des ersten Jahres nicht entrichtet sind, muß in dem zweyten und folgenden, zur Strafe vor jedes Jahr bezahlet werden, vom Thaler	—	3

Wir

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Schlesiſchen hohen und niedrigen Collegiis, ſich bey vorkommenden Fällen nach abſtehender Taxa allergehorsamſt und eigentlich zu achten, und ein mehreres als darin feſt geſetzt iſt, von Unsern Schlesiſchen Vaſallen und Unterthanen, unter den Nahmen der gröſſeren Canzley: Jurium, weder zu begehren noch zu nehmen: zu welchem Ende Wir denn gegenwärtiges Edict eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königl. Inſiegel beſtärcken laſſen, auch, damit es zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, durch den Druck bekannt machen, und aller behörigen Orten zu publiciren allergnädigſt befohlen. So geſehen 2c.

Eriderich.

IV.
Sportul-Taxe bey dem Conſistorio.

	Nthlr.	Gr.
1. Pro Examine, Ordinatione & Installatione dem Inspectori	5	—
Denen übrigen drey Examinatoribus, einem jeden	2	—
Wann auf dem Lande ex delegatione ein Prediger installiret wird, bekommt derjenige Prediger, der solchen Actum verrichtet		
Pro Installatione	1	—
Vor die Koſt	1	—
Welches letztere aber sub poena restituendi quadrupli ceſſiret, wann ihm die Koſt gereicht wird.		
Die freye Fuhre iſt die Gemeinde zu geben ſchuldig.		
2. Pro Confirmatione bekommt die Sportul - Caſſe		
Für einen Pfarren		
Wann die Pfarre groß und wichtig	4 bis 6	—
Wann ſie aber ſchlecht	3	—
3. Pro decreto ad ordinandum und zur Installatione	1	—
4. Vor eine Erlaubniß, ſich im Hauſe trauen zu laſſen	5 bis 10	—
5. Wer eine Erlaubniß ſucht, ſich ein vor allemahl öffentlich proclamiren zu laſſen, muß von Sr. Königl. Majestät unter Dero eigenhändigen Unterſchrift die Erlaubniß erhalten, und kan die Regierung über das Geſetze nicht disponiren; Es wäre dann, daß es gar keine Proclamation gebrauchte, als in denen Fällen, welche in dem neuen Land-Recht Part. I. Lib. II. Tir. III. ausgenommen ſeyn; Welchen auch beyzufügen: Wenn ein Officier oder Bedienter ſchleunige Ordre erhält zu verreifen, und die Königl. Diſpenſation nicht abwarten kan.		
Wenn aber ein Paar Braut-Leute zum zweyten und dritten mahl wollen aufgebothen werden, kan die Regierung davon diſpenſiren, und werden alsdann gegeben	5 bis 10	—

	Rtblr.	Gr.
6. Vor jeden Gebatter, wann mehr als drey gebeten werden, und die Eltern ein Pauthen-Geschenck von denenselben nehmen	1	—
7. Pro Confirmatione vor die Schulmeister auf dem Lande, wann die Confirmation denen Ober-Ämtern competiret	1	—
Eben so wird es mit denen Küstern in denen Städten und auch auf dem Lande gehalten.		
8. Vor die Taufe im Hause, wovon aber die Noth-Taufe ausgenommen	4 bis 5	—
9. Pro dispensatione in Gradibus jure civili prohibitis wird von denen Evangelischen nichts genommen, weil Se. Königl. Majestät alle Prohibitiones ausser denen Gradibus, welche in der Heil. Schrift namentlich, oder ex Identitate rationis verboten sind, aufgehoben haben.		
Wann aber die Catholischen ohne Dispensation in dergleichen Fällen nach ihren Principiis nicht heyrathen dürfen, so sollen dieselbe jederzeit die Helfte von demjenigen, was in der Taxa Stolz festgesetzt worden, erlegen.		
10. Pro Concessione eines Bethauses	4	—
11. Wann sonst noch einige Expeditiones erfordert werden, müssen dieselbe nach der ordentlichen Cansley-Taxe reguliret werden.		

V.
Sportul-Ordnung
für
die Advocaten.

	Rtblr.	Gr.
1. Für einen Libellum Actionis oder die erste Klage	1	—
Weil aber die Advocaten nunmehr sich vor Anstellung der Klage von allen Umständen genau informiren, und ein Protocoll darüber halten müssen, so passiren in denen Fällen, wo die Natur der Sache eine weitläufige Untersuchung erfordert	2	—
2. Für ein anderes Memorial	—	16
Und wann realia darinne tractiret werden	1	—
3. Für eine Interpositionem Appellationis oder Revisionis, weil alle Gravamina specificie darin angeführt werden müssen	1	—
4. Pro Mandati Extensione	—	3
5. Für einen Vortritt bey Vortragung einer Caution, Fidejussion, Cession, Renunciation, Vormundschaft, und derselben Loszahlung		

	Rthlr.	Gr.
zahlung, Ausbittung eines Consenses und dessen Cassirung, Verreichung eines Guths, Beywohnung einer Vernehmung der Zeugen, oder Ablegung eines andern Juramenti, Production und Recognition derer Documenten	—	16
6. Vor Abwartung eines mündlichen Verhörs, wann die Sache leicht und gering ist, als ein Wechsel und offenbahren Schuld-Sachen	—	—
Wenn die Sache wichtig	2	—
7. Wann die Sache loco oralis verwiesen wird, können auch nicht mehr gefordert werden, als	—	—
Es wird aber alsdenn pro Termino nichts bezahlt.	—	—
Wann die Sache weitläufig, oder super Con- & Reconventionen verfahren wird	3 bis 4	—
8. Wann schriftlich verfahren wird, soll vor eine Satz-Schrift, als Exception, Re- & Duplic, so wohl in der ersten als folgenden Instanz, die Arbeit nicht nach Bogen, sondern nach dem Werth der Solidität bezahlt werden.	—	—
Daher diejenigen, welche ihre Schriften ohne Noth weitläufig machen, in der Re- und Duplic das vorige nur requiriren, oder eine offenbare ungerechte Sache defendiren, ihrer Gebühren verlustig declariret, und überdem mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden, diese aber nebst denen Gebühren der Sportul-Casse anheim fallen sollen.		
9. Pro Termino Inrotulationis Actorum, wenn die Advocaten würcklich dabey erscheinen	1	—
NB. Bey Crida-Processen braucht es in Ansehn der Advocaten keiner Inrotulation.		
10. Pro Revisione einer ihnen auswärts zugeschickten Satz-Schrift	—	8
11. Pro Revisione eines solchen Memorials	—	2
Wann die Advocaten vices Procuratorum vertreten.		
1. Weil die Advocaten die expedirte Sachen abfordern und einlösen müssen und sollen, so wird ihnen erlaubt, von jedem Memorial und darauf expedirten Decret ihrer Parthey anzurechnen	—	4
Hingegen müssen sie, wann sie vor 1 Uhr die Sachen nicht abfordern, denen Boten, welche ihnen nach 1 Uhr die Expedita		

	Rthlr.	Gr.
ins Haus bringen, die Insinuations-Gebühren ex propriis bezahlen.		
2. Wann sie denen Partheyen Copiam decreti vel sententiae zusenden, nebst dem Schreiben	—	4
3. Wenn sie dem Gegentheil das Decret in der Stadt insinuiren lassen	—	3
4. Pro sollicitatura und Abforderung einer nach Hof abzustattenden Relation, item einer Confirmation und Expedition eines gerichtlichen Vergleichs	—	4
5. Wann der Advocat seiner Parthey von einem wichtigen Umstand Nachricht ertheilet, oder von derselben Information einzuholen nöthig findet, und derselbe auf seinen Advocaten Eyd die Briefe specificirt, so sollen ihm für jeden Brief passiren	—	2 bis 4

Es wird also künftig denen Advocaten nichts weiter passirt, als was in der Sportul-Ordnung denenselben bewilliget worden; daherö können sie in specie nichts mehr fordern

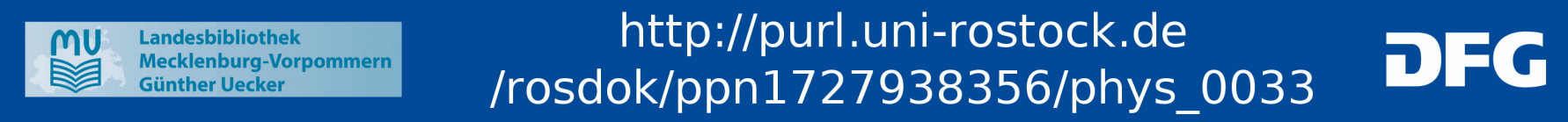
- 1) Pro Accusatione contumaciae, weil dieses an denen Gerichts-Tägen geschieht, wo die Advocaten ohnedem gegenwärtig seyn. Es wäre dann, daß es in denen Ferien schriftlich geschehe: Welchenfalls die Accusatio als ein Memorial bezahlt wird.
- 2) Wann eine Sache in dem Verhörs-Termin loco oralis oder zum ferneren Verfahren verwiesen wird, weil die Schriften bezahlt werden.
- 3) Pro audienda Sententia: weil diese in denen Audientz-Tägen publicirt werden, wo die Advocaten ohnedem gegenwärtig seyn müssen.
- 4) Für die Constitutions-Protocolla, weil sie bey der Publication die Decreta notiren, oder solche des Nachmittags aus dem vorgelegten Buch abschreiben lassen können.
5. Pro Sollicitatura: weil die Advocaten ohne sollicitiren alle Morgen die expedirte Sachen abfordern können. Ein anders ist, wann Extrajudicialia, als Confirmationes, Berichte etc. expedirt worden, in welchem Fall die oben accordirte 4 Gr. pro sollicitatura passirt werden.
- 6) Pro Informatione, oder pro Arrha: weil ihnen der Libellus bezahlt wird.

Sportul-Ordnung

Für die Ober-Amts-Pfänder,

wie solche in dem Reglement wegen der Amts-Pfänder enthalten.

	Rthlr.	Gr.
1. Bey der Antretung der wirklichen Execution vor den ersten Tag NB. Vor die Ankündigung wird künftig nichts gegeben; weil die Sententz loco monitorii ist, und bey Ausfertigung des Executions-Befehl dem Schuldner durch ein Rescript notificirt wird, daß, wenn er binnen 14 Tagen nicht bezahlt, die wirkliche Execution erfolgen werde, und daß solche schon eventualiter expedirt sey.	I	—
2. Ausser diesem Einen Rthlr. soll dem Amts-Pfänder, wann die Execution über Land verrichtet wird, von jeder Meile gegeben werden und	—	6
3. An Warte-Geld auf seine Person und Pferd (nebst freyem Futter vor das Pferd) täglich	—	12
4. Wann der Landreuter kein Pferd hat, sondern der Kläger ihm die Fuhr gäbe, bekommt er für die Meile nur Wegen der übrigen 3 Gr. muß er seinen Regress an den Schuldner nehmen.	—	3
5. Im Fall er die Execution nicht über Land, sondern an dem Ort seiner Wohnung verrichtet, sollen ihm über den Einen Rthlr. welcher ihm den ersten Tag zugebilliget worden, die andere Tage nicht mehr gegeben werden, als täglich an Warte-Geld	—	12
6. Wann er einen Schuldner oder Inquiliten über Land aufheben und zum Gefängniß oder Festung liefern soll, und seinen eignen Wagen oder Pferde gebraucht, bekommt er für jede Meile Wann er aber mit einer Fuhr versehen wird, für jede Meile nur Wann er sich dieserwegen an einem Ort mit Pferd und Wagen aufhalten müste, bekommt er täglich an Warte-Geld Wann er keine eigene Pferde und Wagen hat, sondern nur vor sich ein Pferd (vid. N. 3.)	—	12
7. Im Fall aber der Landreuter eine Person an den Ort, wo er wohnt, aufhebet, und daselbst zur Haft liefert, bekommt er vor diesen Actum	I	—
8. Wann ihm befohlen wird, eine Person, welche de fuga suspecta ist, zu observiren, wird ihm den ersten Tag gegeben Die übrigen Tage aber	I	—
9. Wann der Ober-Amts-Pfänder auf einen Ritt an zweyen Orten eine Execution zu verrichten hätte, kan er von jedem Debitore nur die Racam nach Beschaffenheit des Weges fordern.	—	6
10. Wann der Amts-Pfänder eine Auction besorget, wann nemlich die Summe unter 50 Rthlr. ist, bekommt er vor Verfertigung der Specification, derer Anschlagung, vor den Ausruf, Empfang der Gelder, und abzustattenden Bericht, folglich vor die ganze Auction, wann sie auch mehr Tage währet	I	12
11. Ausser diesen Gebühren kan der Ober-Amts-Pfänder nichts weiter an Essen noch Trinken, noch an Futter vor seine Pferde etwas fordern, bey Strafe der Cassation und Restitution des Quadrupli.		

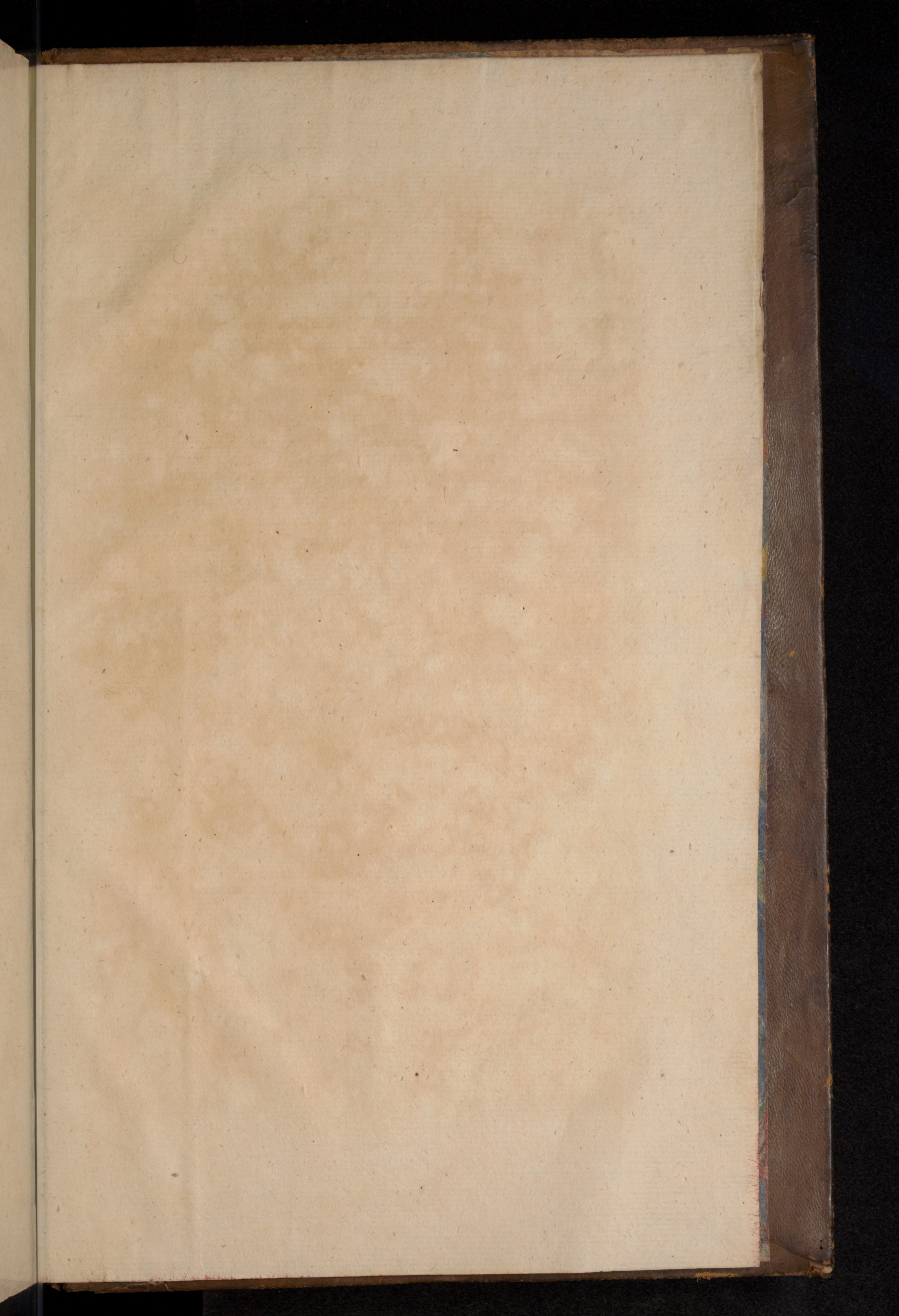


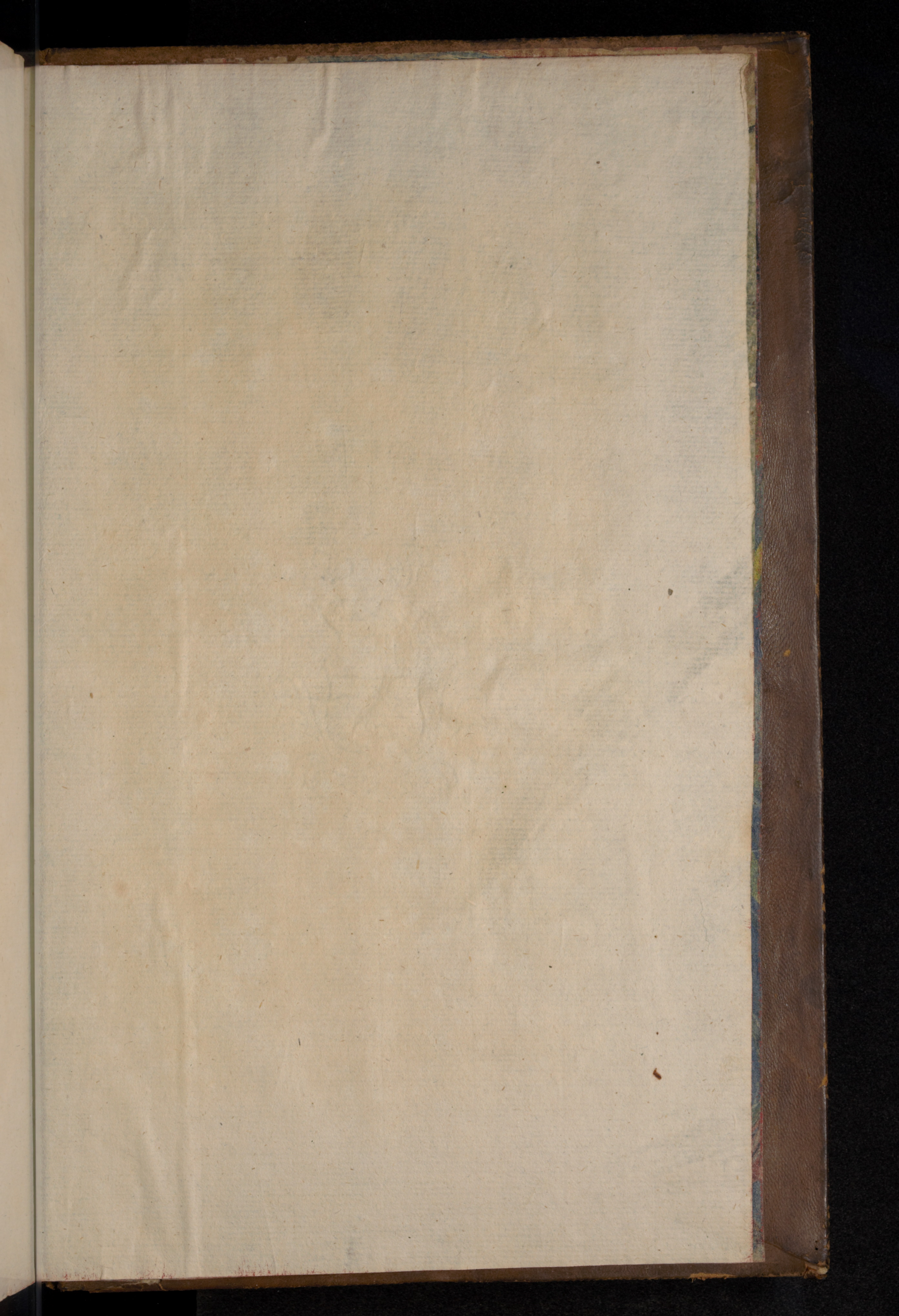
VII.

Sportul - Taxe vor die Commissarios perpetuos, oder sogenannte Justitz-Räthe, und von ihnen zu adhibirender Secretarien; wie solche in dem Reglement wegen der Justitz-Räthe enthalten.

Sportul-Ordnung vor die Justitz - Räthe, und die darben zu adhibirende Secretarios.

	Rthlr.	Gr
1. Wann der Justitz-Rath einen ihm anvertrauten Actum in seinem Haus verrichtet, und des Morgens von 9 bis 12. und des Nachmittags von 3 bis 6. arbeitet, bekommt er	1	—
Der Secretarius, wann derselbe nöthig,	—	12
2. Wenn er extra domum den Actum verrichtet, nebst freyer Fuhr täglich	2	—
Der Secretarius, wann er nöthig, nebst freyer Fuhr	1	—
NB. Die Fuhr wird denen Justitz-Räthen vor 4 Pferde, denen Secretariis aber, wann sie nicht mit dem Justitz-Rath fahren, sondern in einem besondern Wagen kommen, vor 2 Pferde Postmäsig hin und her bezahlt.		
Wann die Partheyen sich erbiethen die Fuhren herzugeben, wird nichts davor bezahlt.		
Auffer denen 2 und respective 1 Rthlr. Diäten, wird weder Wartgeld, noch Futter vor die Pferde gegeben, sondern der Commissarius muß solches ex propriis bezahlen.		
3. Wann der Commissarius sich selber beköstiget, so bekommt er noch 1 Rthlr. und also 3 Rthlr. des Tags, der Secretarius noch 12 Gr. und also in allem 1½ Rthlr.		
4. Das Boten-Lohn bey denen Citationen bezahlen die Partheyen vor die Meile, den Rück-Beg mitgerechnet, à 1½ Gr.		
5. Das Post-Porto wird nach der Post-Taxe bezahlt.		
6. Die Berichte müssen nicht a part bezahlt werden, weil die Kosten denen armen Unterthanen durch die Diäten schwer genug zu stehen kommen.		
7. Auffer diesen Gebühren: welche zusehenderst von der Ober-Amts-Regierung determiniret werden müssen, wird nicht das geringste weiter, auch nicht vor Expeditiones, Copialien &c. bezahlt.		
8. Wann kein hiezu in specie bestellter und beendigter Secretarius vorhanden ist, muß der Justitz-Rath den Actum allein verrichten, und kan er keinen andern Bedienten hiezu adhibiren.		

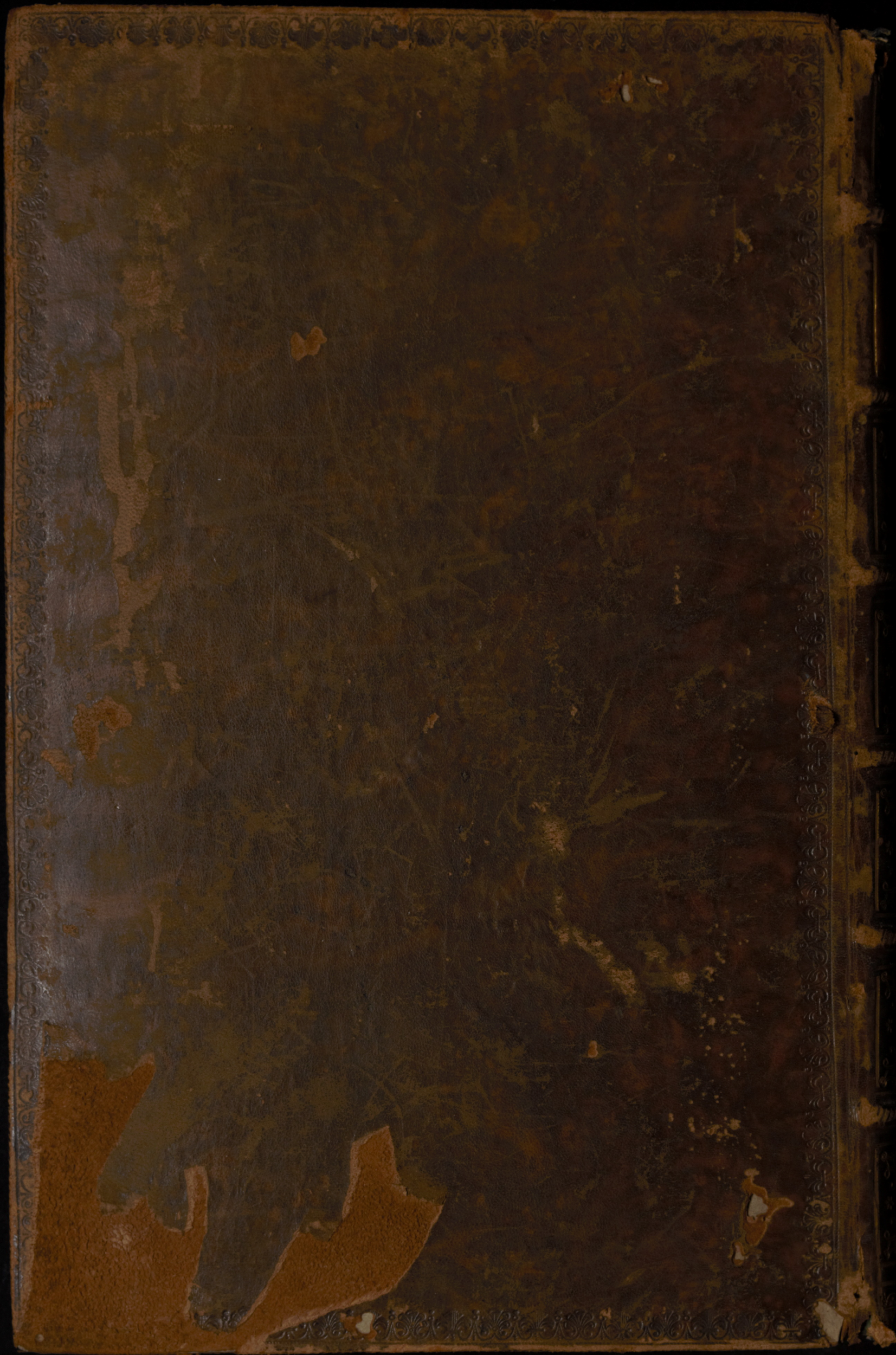








LBMV Schwerin
000 496 332
33



Wie Wir denn auch, so viel die Hütthe und Strümpffe betrifft,
die auffer Landes fabricirte desto besser unterscheiden zu kön-
nen, durch Unser General-Accis-Collegium die Veranstaltung
lassen wollen, daß diese Sorten ausländischer Waaren, gleich
der nach dem Einbringen zu bewerkstelligenden Ver-accisung,
einem, von dem ordentlichen runden Accis-Stempel in der
erlichen Form ganz differirenden besondern Stempel bedrucket
besiegelt werden sollen. Ubrigens haben sämtliche Fabrican-
Unserer Lande sich billig zu bescheiden, daß, gleichwie gegen-
tliche Unsere Verordnung, vornehmlich auf das Wohl derer
des-Manufacturen und Vermehrung disseitigen Debits (als zu
hem gemeinnützigem Behuf, Wir denenselben, und besonders
zu Anleg- und Errichtung hinlänglicher Seiden-Fabriquen,
Verleihung aller etwa bedürffenden Begnadigungen und Frey-
anderer bestmöglichster Landes-Väterlichen Unter-
atten zu kommen, die bereiteste Reigung hegen,) ge-
Also auch ihnen ihres Orts nichtweniger obliege, al-
Erreichung sothanen heilsamen Zwecks, erforderlich
aldigstermaßen beyzutragen, und werden dahero die-
ch erinnert, ihnen auch zugleich nachdrücklich anbe-
Baare durchgehends Handwercks-Ordnung und Ge-
äß, nicht nur gut und tüchtig, ingleichen in erforder-
und Breite, zu fertigen, sondern auch vornehmlich,
erkauff, im Preise die Gebühr nicht zu überschreiten,
gegenwärtiger auf des gesammten Landes Beste abgeziel-
on, keinesweges den unerlaubten Anlaß zu nehmen,
Waaren, weil solche furohin mehr gesucht werden
egen geringer und leichter arbeiten, oder wenigstens
ach Gefallen steigern, und die Abkäufer auf solche
ern Aufwand muthwillig stürzen wolten; Gestalten
einen Fall, wieder diejenigen, so ihre Waaren nicht
hriebenen Güte, Breite und Länge fertigen möchten,
härffe mit Confiscation und andern Straffen, verfahr-
ernstlich gemeynet sind, auf den andern Fall aber,
ie allzuwortheilhafte Ubertheuerung würcklich verspüh-
ach dieses Ungebühriß behörig zu ahnden, nicht an-
i, Uns auch nach Befinden der Umstände, die Preise
d anderer Sorte Waaren sodenn Selbst zu determi-
niren,

